

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017092/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.5
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017092/1
	Az.:	erstellt am: 09.06.2017

Betreff

Beschluss über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gegen die hohen Kita- und Hortgebühren und unpraktikablen Hortzeiten

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		14.06.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) stellt fest, dass

1. der am 29.05.2017 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist und
2. der am 31.05./01.06.2017 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 25 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschlüssen vom 28.02.2017 hat der Stadtrat die Kinderbetreuungsatzung sowie die Elternbeitragssatzung in geänderter Form beschlossen. Beide Satzungen wurden im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) am 31.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Am 29.05.2017 wurde dem Sekretariat des Oberbürgermeisters ein Mappe übergeben, in der neben einem an den Stadtratsvorsitzenden gerichteten Anschreiben als Anlagen 199 Unterschriftenlisten beigefügt waren. Mit diesem Einwohnerantrag beantragen die Unterzeichnenden, dass *„der Stadtrat über die Kinderbetreuungssatzung (17StR/17/003) und Elternbeitragssatzung (17/StR/17/002) erneut abstimmt und dabei insbesondere:*

- 1. die Gebühren auf maximal den Mittelwert aller sachsen-anhaltischen Städte mit 20.000 bis 35.000 Einwohnern festgesetzt werden,*
- 2. berücksichtigt, dass die freien Träger zu großen Teilen die verabschiedeten Betreuungszeiten gar nicht mittragen, und*
- 3. die Gestaltung der Betreuungszeiten mit dem Gemeindeelternrat im Vorfeld abstimmt, um neu geschaffene, bürokratische Hürden abzubauen.“*

19 der 199 Unterschriftenlisten sehen auf der Rückseite eine Begründung vor, die restlichen 180 Unterschriftenlisten sehen auf der Rückseite keine Begründung vor. Die Begründung lautet wie folgt:

„Worum geht es:

Am 28.02.2017 hat der Stadtrat von Köthen (Anhalt) für den Bereich Kinderkrippe, der Kindergärten und des Hortes neue Regelungen und neue Gebühren geschaffen. Die Gebühren sind dabei stark gestiegen und liegen deutlich über den Gebühren anderer Städte in Sachsen-Anhalt. Des Weiteren wurden neue organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen, die wir als betroffene Eltern als unpraktisch empfinden. Leider wurde der Gemeindeelternrat im Vorfeld nicht beteiligt, so dass Eltern keinerlei Chancen hatten, ihre Hinweise und Gedanken mit einfließen zu lassen.

Zur Kompensation der deutlichen Kostensteigerungen wurde auf die Möglichkeit verwiesen, dass man seit 01.04.2017 die Kinderbetreuung stundenweise abschließen könne. Das geht in den städtischen Kitas, aber zu großen Teilen nicht bei den freien Trägern. Damit ist ca. jedes 2. Kind in Köthen (Anhalt) von einer Nichtgestaltbarkeit der Kosten betroffen. Gebührensteigerungen von bis zu 1.000 EUR im Jahr sind die Folge.

Das finden wir nicht in Ordnung, so dass wir mit diesem Einwohnerantrag das Ziel verfolgen, den Stadtrat von Köthen (Anhalt) nochmals unter Berücksichtigung dieser Aspekte mit dem Thema zu beschäftigen. Des Weiteren erwarten wir, dass mit dem Gemeindeelternrat im Vorfeld solch wichtiger und weitreichender Entscheidung gesprochen wird.

Mit Ihrer Stimme können Sie unseren Antrag unterstützen. Setzen Sie sich ein und setzen ein Zeichen, dass mit unseren Kindern (und Eltern) nicht so umgegangen werden kann.

Zur Begründung des Antrages:

Kinder sind der wichtigste Baustein unserer Gesellschaft. Sie sichern unsere Existenz. Die Sozialministerin des Landes, Frau Grimme-Benne (SPD), bezeichnete die Einkommenssituation von Eltern im Land Sachsen-Anhalt in diesem Jahr als niedrig und ungünstig. Der Oberbürgermeister der Stadt zeigte bei der aktuellen

Entwicklung der Innenstadt deutlich auf, dass Einkommen in Köthen (Anhalt) niedriger sind, als in Nachbarkreisstädten. Somit ist die Maximalerhöhung von Kinderbetreuungsgebühren der falsche Weg!

- a) *Innerhalb der Beschlussberatung des Stadtrates wurde dargestellt, dass Eltern auf die steigenden Gebühren durch flexiblere Gestaltungen ihrer Betreuungszeiten reagieren können. Nunmehr ist festzustellen, dass die freien Träger diese Zeiten nicht anbieten und damit rund die Hälfte aller Eltern der Zugang zu dieser Möglichkeit versperrt ist. Diese Eltern werden damit faktisch in die hohen Gebühren „gezwungen“.*
- b) *Die aktuelle Gebührenhöhe führt bei Eltern mit schwächeren Einkommen und mehrerer Kinder zu einer „Unattraktivität“ von eigener Arbeit. Diese Eltern werden in soziale Unterstützungen gedrängt. Genau das ist nicht der richtige Weg.*
- c) *Mit der Übertragungen von zusätzlichem Verwaltungsaufwand auf die Kitas und Horte sinkt die Arbeitszeit an unseren Kindern! Aufgabe sollte aber maximale Zeit für unsere Kinder, nicht für Verwaltungstätigkeiten sein.
Hier besteht Nachbesserungsbedarf!*
- d) *Der organisatorische Aufwand für die An-, Ab- und Ummeldung ist für alle Beteiligten unverhältnismäßig hoch und bedarf einer Überarbeitung. Wir brauchen flexible, sich am Leben orientierende Lösungen. Deshalb ist mit dem Gemeindeelternrat zu sprechen!“*

Am 01.06.2017 wurde aus dem Briefkasten der Stadt Köthen (Anhalt) ein weiteres Schreiben entnommen, mit welchem weitere 21 Unterschriftenlisten nachgereicht worden waren, die sämtlich keine Begründung enthielten. Das Kuvert enthält einen durch die Absender handschriftlich getätigten Vermerk, dass der Briefkasteneinwurf am 31.05.2017 erfolgt sei.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages ist die Sach- und Rechtslage am Tag des Antragseingangs, vorliegend also der 29.05.2017. Nach diesem Datum eingereichte Unterschriften oder anderweitige gesetzlich vorgeschriebene Kriterien können nur noch in Form eines neuen Einwohnerantrages berücksichtigt werden. Daher sind die am 31.05./01.06.2017 nachgereichten Unterschriften als eigenständiger Antrag zu werten. Dieser hat das von § 25 Abs. 3 Nr. 3 KVG LSA geforderte Quorum von 800 stimmberechtigten Einwohnern nicht erreicht. Damit ist dieser Antrag bereits aus diesem Grunde unzulässig.

Der am 29.05.2017 eingereichte Antrag weist ebenfalls nicht die Stärke von 800 stimmberechtigten Einwohnern auf. Abgegeben wurden 199 Unterschriftenlisten mit jeweils maximal 10 Zeilen. 19 der Unterschriftenlisten wiesen eine Vorderseite mit dem Begehren und den Unterschriftenlisten sowie auf der Rückseite eine Begründung auf. Die restlichen 180 Unterschriftenlisten wiesen auf der Rückseite keine Begründung auf.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA **muss** der Einwohnerantrag ein bestimmtes Begehren **mit** Begründung enthalten. Eine Begründung ist daher eine gesetzliche Voraussetzung des Einwohnerantrages. Diese muss – wie die anderen geforderten Bedingungen – Gegenstand jeder Unterschriftenliste sein (vgl. VerwG Magdeburg, Urteil vom 12.05.2004 – Az.: 9 A 458/03 MD). Fehlt es hieran, ist unklar, auf welcher Grundlage die Unterschriften geleistet

worden sind. Es fehlt bei diesen Unterschriften (bei denen die Begründung fehlt) die plebiszitäre Legitimation für den Einwohnerantrag. Aus diesem Grunde sind die 180 Unterschriftenlisten für die Bestimmung des Quorums unbeachtlich.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Rechtsauffassung der Verwaltung bestätigt.

Mit den 19 Unterschriftenlisten, bei denen auf der Rückseite die Begründung enthalten war, wird das von § 25 Abs. 3 Nr. 3 KVG LSA geforderte Quorum ebenfalls nicht erreicht. Daher ist auch der erste am 29.05.2017 eingereichte Antrag unzulässig.

Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet die Vertretung (vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA). Ein (politischer) Ermessensspielraum wird der Vertretung auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlautes („stellt ... fest“) nicht eingeräumt. Liegt eine formelle oder materielle gesetzliche Voraussetzung nicht vor, so ist der Einwohnerantrag nicht zulässig.

Zur Ergänzung wird dieser Vorlage das Anschreiben der Initiatoren (**Anlage 1**) sowie eine unausgefüllte Unterschriftenliste mit Vorder- und Rückseite (**Anlage 2**) sowie der ausführliche Prüfvermerk (**Anlage 3**) beigelegt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, dass der Stadtrat feststellt, dass

1. der am 29.05.2017 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist und
2. der am 31.05./01.06.2017 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist.



Anlage 1 - Anschreiben vom 29.05.2017.pdf



Anlage 2 - unausgefüllter Einwohnerantrag.pdf



Anlage 3 - Prüfvermerk.pdf